

Benutzungsordnung

Der Senat der Fachhochschule Konstanz hat nach § 22 Abs. 4 FHG am 8.7.1986 die nachstehende Benutzungsordnung erlassen. Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat mit Erlaß vom 18.8.1986 Az.: II-535.07/4 dieser Benutzungsordnung zugestimmt. Der Senat der Fachhochschule Konstanz hat in seiner Sitzung vom 11.4.1995 die Benutzungsordnung für die Bibliothek vom 25.9.1986 geändert. Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung hat dieser Änderung mit Erlaß vom 26.6.1995 Az.: 535.07/9 zugestimmt.

§ 1 Aufgaben und Benutzerkreis der Bibliothek

1. Die Fachhochschulbibliothek dient den Mitgliedern der Fachhochschule zur Lehre, zum Studium und zur anwendungsbezogenen Forschung.
2. Nichtmitglieder können zur Bearbeitung technischer Fragen als Entleiher der technischen Literatur zugelassen werden, soweit die Belange der Fachhochschule dies erlauben. Ebenso kann ihnen zu diesem Zweck auch kurzzeitig die Benutzung des Leseraums zum Studium der Ausleihe- und Präsenzbestände gestattet werden.

§ 2 Zulassung zur Benutzung

1. Wer die Bibliothek benutzen will, bedarf einer Zulassung. Wer zugelassen ist, erhält einen Leserausweis. Damit erkennt der Benutzer die Verwaltungs- und Benutzungsordnung an.
2. Studenten der Fachhochschule in den Fachsemestern sind mit ihrer Immatrikulation als Benutzer zugelassen. Für sie dient der Studentenausweis gleichzeitig als Leserausweis. Mit der ersten Bibliotheksbenutzung erkennen Studenten die Verwaltungs- und Benutzungsordnung an.
3. Die Zulassung anderer Mitglieder der Fachhochschule Konstanz erfolgt durch persönliche Anmeldung in der Bibliotheksverwaltung. Dies gilt auch für Lehrbeauftragte, die Studenten des Ausländer-Studienkollegs und Teilnehmer an den Vorbereitungskursen.
4. Externe Benutzer müssen ihre Zulassung persönlich unter Angabe des Zwecks der Benutzung beantragen. Mit dem Zulassungsantrag sind Nachweise zur Person und Anschrift des Antragsstellers vorzulegen. Für Behörden, Firmen u.ä. ist der Antrag von einem Bevollmächtigten zu unterzeichnen, der der Bibliothek gegenüber haftbar ist.
5. Die Zulassung externer Benutzer und der Lehrbeauftragten ist auf acht Monate befristet. Eine weitere befristete Zulassung ist auf erneuten Antrag möglich.

§ 3 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang und in Benutzungshinweisen bekanntgegeben.
2. Der Bibliotheksleiter kann im Einvernehmen mit dem Rektor die Öffnungszeiten in besonderen Fällen kurzfristig ändern.

§ 4 Allgemeine Benutzungsbestimmungen

1. Präsenzbestände der Bibliothek sind grundsätzlich von der Ausleihe ausgenommen. Dies sind insbesondere:
 - a) Nachschlagewerke, Kataloge, Loseblattsammlungen und Lesesaalexemplare,
 - b) Zeitschriften und Zeitschriftenbände
 - c) sehr wertvolle Werke und empfindliche Bestände.

Präsenzbestände dürfen nur ausnahmsweise und nur mit Genehmigung des Bibliotheksleiters kurzfristig ausgeliehen werden.

2. Die Bibliothek ist berechtigt, die Anzahl der von einem Benutzer gleichzeitig entliehenen Bände zu begrenzen.
3. Professoren und sonstige hauptamtlichen Lehrkräfte der Fachhochschule Konstanz können für die Lehre, wissenschaftliche Arbeiten und Forschungstätigkeit maximal 25 Bücher ausleihen, die als "Arbeits-" oder "Handapparat" gelten.
4. Der Benutzer hat das Bibliotheksgut und alle Einrichtungsgegenstände der Bibliothek sorgfältig zu behandeln. Unterstreichungen und Eintragungen in Bücher, Loseblattsammlungen usw. sind untersagt. Sie werden als Beschädigungen behandelt.
5. Der Benutzer hat den Zustand des Bibliotheksguts, das er benutzen will, zu prüfen und vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen. Er haftet bei Verlust oder Beschädigung von Bibliotheksgut.
6. Entlehene Bücher dürfen nicht weitergegeben werden. Leserausweise sind nicht übertragbar.
7. In allen Räumen der Bibliothek, die der Benutzung dienen, insbesondere im Leseraum, ist größte Ruhe zu wahren. Rauchen, Essen und Trinken ist nicht gestattet.
8. Mäntel, Jacken Schirme, Taschen u.ä. dürfen in den Buchbereich nicht mitgenommen werden. Im Ausleihraum befinden sich Fächer, in die diese Gegenstände abgelegt werden können. Die Bibliothek haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die mitgebracht werden.
9. Der Verlust des Studentenausweises oder des Leserausweises ist der Bibliotheksverwaltung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
10. Wer als Entleiher zugelassen ist, hat jede Namens- und Anschriftenänderung sofort mitzuteilen. Studenten teilen dies dem Studentensekretariat mit. Andere Mitglieder der Fachhochschule und externe Benutzer melden dies der Bibliothek. Außerdem muß der Entleiher durch einen Nachsendungsantrag (bei Post oder Vermieter) dafür sorgen, daß ihn Benachrichtigungen durch die Bibliothek bei Abwesenheit erreichen.

§ 5 Leihverkehr

1. Die Bibliothek der Fachhochschule verwendet ein elektronisches Verbuchungssystem. Eine Ausleihe ist daher nur mit den hierfür ausgestellten Ausweisen möglich (Studenten- bzw. Leserausweis).
2. Es ist nicht gestattet, Bücher aus der Bibliothek mitzunehmen, deren Entleihung nicht ordnungsgemäß registriert wurde.
3. Der für die Registrierung notwendige Datenträger darf nicht entfernt werden. Für verlorengegangene oder beschädigte Datenträger ist Kostenersatz zu leisten.
4. Vor Antritt längerer Reisen sind ausgeliehene Bücher grundsätzlich zurückzugeben.
5. Der Entleiher haftet der Bibliothek gegenüber für alle auf seinen Leserausweis entliehenen Bücher.
6. Vormerkungen auf ausgeliehene Bücher sind möglich. Dies gilt auch für Handapparatsbücher (§ 4, Abs. 3). Werden die Bücher nicht innerhalb von fünf Öffnungstagen abgeholt, kann die Bibliothek anderweitig darüber verfügen.

§ 6 Leihfristen

1. Die Leihfrist für ausleihbare Bücher beträgt in der Regel 4 Wochen. Sofern keine Vormerkung vorliegt, kann die Leihfrist zweimal um 4 Wochen verlängert werden. Unberührt hiervon ist die Regelung in § 6 Abs. 4 (Handapparate).
2. Zu dienstlichen Zwecken kann das Buch jederzeit zurückgefordert werden.

3. Der Bibliotheksleiter kann für häufig verlangte Bücher die Leihfrist verkürzen.
4. Die Leihfrist für Handapparatsbücher (§ 4, Abs. 3) beträgt höchstens zwei Jahre. Nach Ablauf dieser Frist sind die Bücher zurückzugeben. Neuausleihe ist möglich.
5. Die Leihfrist eines Buches, das nach Vormerkung aus einem Arbeits- oder Handapparat entliehen wurde, ist auf zwei Wochen begrenzt.

§ 7 Mahnungen, Mahngebühren und Ersatzbeschaffung

1. Überschreitet der Leser die Leihfrist oder gibt er ein vorgemerkttes Buch nicht fristgerecht zurück, so wird er kostenpflichtig gemahnt.
2. Die Mahngebühren werden nach der Bibliotheksgebührenordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
3. Wird das entlehene Buch nach der dritten Mahnung nicht zurückgegeben, so kann die Bibliothek Ersatzbeschaffung auf Kosten des Entleihers ankündigen und nach der angegebenen Frist durchführen.
4. Bis zur Zahlung fälliger Gebühren erfolgt keine weitere Ausleihe.

§ 8 Beendigung des Benutzerverhältnisses

Die Benutzer sind verpflichtet, vor der Beendigung des Benutzerverhältnisses alle entlehnten Bücher, Zeitschriften und den Leserausweis zurückzugeben. Darüberhinaus haben sie ihre sonstigen aus der Benutzungsordnung entstandenen Pflichten gegenüber der Bibliothek zu erfüllen.

Das Benutzungsverhältnis von Studenten endet mit der Exmatrikulation. Sie haben zur Exmatrikulation durch die Entlastungsbescheinigung der FH-Bibliothek nachzuweisen, daß sie dieser gegenüber keine Verpflichtungen mehr haben. Dies gilt sinngemäß auch für Studenten des Ausländer-Studienkollegs und Teilnehmer an den Vorbereitungskursen.

Das Benutzungsverhältnis der übrigen Mitglieder der Fachhochschule endet mit ihrem Ausscheiden, bzw. mit dem Wegfall ihrer Lehrtätigkeit.

§ 9 Ausschluß von der Benutzung

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann durch den wissenschaftlichen Leiter ein Ausschluß von der Benutzung erfolgen.

Gegen den Ausschluß von der Benutzung kann beim Rektor innerhalb von 4 Wochen Widerspruch erhoben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 1.10.1986 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Senat am 14.6.1977 erlassene Benutzungsordnung außer Kraft. Die Änderung tritt am 10.7.1995 in Kraft.

Konstanz, den 7.7.1995

Der Rektor
Prof. O. Harder